

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen AGB

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge zwischen der Christinger AG und deren Kunden (Auftraggeber). Diese AGB bilden die Basis für Angebote der Christinger AG, und die Erteilung von Aufträgen schliesst die Anerkennung dieser AGB durch den Auftraggeber mit ein. Sie gehen allfälligen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers in jedem Falle vor. Bestimmungen, welche von den AGB abweichen, sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form und in gegenseitigem Einverständnis vereinbart werden.

2. Allgemeines

2.1 Entwürfe, Zeichnungen und Modelle sind Eigentum der Christinger AG und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung vervielfältigt oder Drittpersonen zugänglich gemacht werden.

2.2 Den Preisen in Angeboten der Christinger AG liegen die am Tage der Ermittlung gültigen Material-, Lohn- und Herstellungskosten zugrunde. Sollten sich die Kosten bis zur Auftragserteilung verändert haben, erfolgt nach vorgängiger Information an den Auftraggeber eine Preis Anpassung. Preisänderungen und der Zwischenverkauf bleiben in jedem Fall vorbehalten. Angebote sind, falls nicht anders angegeben, 30 Tage gültig.

2.3 Die Christinger AG bleibt Eigentümerin und Besitzerin der von ihnen hergestellten Unterlagen, Entwürfe und Werkzeuge (z.B. Druckdaten, Stanzformen, Clichés, Muster, Filme, Zeichnungen, Konzepte, Gestaltungsvorschläge, etc.), auch wenn sie dem Auftraggeber ganz oder teilweise verrechnet werden. Das vom Auftraggeber unterzeichnete «Gut zum Druck» bzw. «Gut zur Ausführung» ist für die endgültige Anfertigung allein massgebend. Bei farbigen Druckausführungen gelten geringfügige farbliche Abweichungen nicht als Mängel.

2.4 Für das Einholen von Bewilligungen (z.B. für das Aufstellen oder Anbringen von Reklamen, Fassadenbeschriftungen, Lichtreklamen, Wegweisern etc.) ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

2.5 Die Verwendung von Druckvorlagen und -daten, welche vom Auftraggeber geliefert werden, erfolgt unter der Annahme, dass dieser die entsprechenden Urheber- oder Reproduktionsrechte besitzt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das von ihm gelieferte Material keine Rechte Dritter verletzt. Für allfällige Schäden, die der Christinger AG entstehen, weil Dritte Ansprüche aufgrund der Verwendung solcher Materialien geltend machen, haftet allein und vollumfänglich der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet bei angelieferten Daten zudem für die inhaltliche Richtig- und Vollständigkeit, sowie für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

2.6 Gehen Originalvorlagen und Muster jeglicher Art verloren oder sind sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendbar, ist die Haftung der Christinger AG auf den Materialwert, maximal jedoch auf Fr. 500.– pro Schadenfall begrenzt. Eine weitere Haftung für direkten und indirekten Schaden wird ausdrücklich wegbedungen.

3. Lieferbedingungen

3.1 Die Christinger AG ist bemüht, die vereinbarten Liefertermine jederzeit einzuhalten. Alle Geschäfte gelten als Mahnkauf, auch wenn fixe Liefertermine kommuniziert wurden. Bei einem Verzug hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung zu setzen, nach deren Ablauf kann er vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Lieferung aus Gründen unterblieben oder verspätet ist, welche die Christinger AG nicht zu vertreten oder zu verschulden hat. Hierunter fallen z.B. Verzögerungen aufgrund von schlechter Witterung, höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Verzug der Leistungserbringungen durch Dritte, etc. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug sind immer ausgeschlossen.

3.2 Vereinbarte Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber den Terminen seinerseits nachkommt und er den Produktionsfortschritt forciert (wie z.B. rechtzeitige Datenanlieferung, Prüfung Zwischenergebnisse und Muster, Druckfreigaben etc.). Wenn der Auftraggeber seinen Terminen nicht nachkommt, kann es zu einem Lieferverzug kommen. Solche Lieferverzögerungen sind nicht durch die Christinger AG verschuldet und haben kein Rücktrittsrecht des Auftraggebers zur Folge.

3.3 Nutzen und Gefahr gehen mit Vertragsabschluss auf den Auftraggeber über.

3.4 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen Eigentum der Christinger AG. Die Christinger AG behält sich vor, das Eigentum im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware sind in gleicher Weise im Voraus an die Christinger AG abgetreten.

3.5 Für den Inhalt und Umfang der Lieferung ist die Beschreibung in den Auftragsbestätigungen der Christinger AG massgebend. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Dokumente nach Erhalt zu prüfen und allfällige Abweichungen umgehend zu melden. Ohne Rückmeldung des Auftraggebers gelten die Inhalte der Auftragsbestätigungen als bestätigt und angenommen.

3.6 Die Christinger AG behält sich Mehr- oder Minderlieferungen von 10% ausdrücklich vor. Geringfügige und branchenübliche Abweichungen/Toleranzen in Format, Vermassung oder Farben bleiben vorbehalten und haben keine Gewährleistungsansprüche zur Folge.

3.7 Wird der bestätigte Auftrag im Ablauf, Umfang und/oder zeitlichem Rahmen gesplittet oder verändert, verrechnet die Christinger AG die damit verbundenen Mehraufwendungen an den Auftraggeber.

3.8 Der Auftraggeber stellt die Fahrzeuge für Beschriftungen aller Art in gereinigtem, nicht gewachstem Zustand zur Verfügung. Falls die Christinger AG die Reinigung selbst ausführen muss, werden die entsprechenden Kosten nach Aufwand verrechnet. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Tragfähigkeit/ Verträglichkeit der Beschriftungen auf und mit dem Untergrund. Verlangt der Auftraggeber für Montagen ein statischer Nachweis, gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

3.9 Zusatzleistungen jeglicher Art, welche im Angebot nicht enthalten sind, werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist rein netto zu bezahlen. Falls auf der Rechnung keine Zahlungsfrist vermerkt ist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Blankokredite der Aargauer Kantonalbank erhoben. Zudem ist die Christinger AG bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern.

4.2 Rohstoff- und währungsbedingte Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.3 Folgekosten, welche auf Unklarheiten in der Bestellung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.4 Für die Ausführung von Arbeiten in Regie oder vom Auftraggeber angeordneten Regiearbeiten gelten die Regiestunden-Ansätze der Christinger AG. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit inkl. allfälligen Zuschlägen (z.B. für Nacht- oder Wochenendarbeit) verrechnet. Montagezubehör, Lieferwagen und Km-Entschädigung werden separat in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen AGB

4.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen der Christinger AG mit allfälligen Gegenansprüchen zu verrechnen. Ausserdem entbinden ihn allfällige Gewährleistungsansprüche nicht von seiner Zahlungspflicht.

4.6 Bei Aufträgen von über CHF 50'000.– und/oder mit einer Produktionszeit von mehr als 4 Wochen (Zeitraum von Auftragserteilung bis Lieferung/Montage) behält sich die Christinger AG vor, den Gesamtbetrag in Teilrechnungen aufzuteilen und die erste Teilrechnung bei Auftragserteilung zu stellen.

4.7 Annulliert der Auftraggeber erteilte Aufträge, hat er die bereits entstandenen Kosten zu tragen.

5. Prüfung, Annahme, Abnahme und Gewährleistung

5.1 Der Auftraggeber hat die Ware/Montage sofort nach Lieferung/Montage zu prüfen. Allfällige Mängel sind umgehend, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen schriftlich zu rügen. Ohne Rüge gilt die Ware/Montage nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

5.2 Vorbehältlich einer abweichenden Regelung im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate nach Auslieferung/Montage. Bei rechtzeitiger Prüfung und rechtzeitiger Rüge ist die Christinger AG unter Ausschluss des Wandlungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Auftraggebers auf weitere Schadenersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

5.3 Eine Gewährleistung durch die Christinger AG ist ausgeschlossen bei eigenmächtigem Verändern, Manipulieren, bei unsachgemässer Behandlung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte, die nicht von der Christinger AG autorisiert wurden. Entsprechender zusätzlicher Aufwand und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Der Auftraggeber hat wegen Mängeln an einer Lieferung oder Montage einzig die in Ziffer 5.2 und 5.3 ausdrücklich genannten Rechte. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz. Jegliche weitere Haftung der Christinger AG wird wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit der Christinger AG.

5.5 Die Haftung der Christinger AG ist in jedem Fall beschränkt auf den Betrag des Wertes der eigenen Arbeiten der Christinger AG (Rechnungsbetrag). Dies gilt auch für Leistungen, welche die Christinger AG als Generalunternehmerin erbringt. Die Kosten von Drittparteien (z.B. Grafiker, Monteuren, etc.) gehören in diesem Fall nicht dazu. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, entgangene Werbeeinnahmen, Verlust von Aufträgen sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

5.6 Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht dazu, vom Vertrag zurückzutreten.

5.7 Im Falle eines Gewährleistungsanspruches ist der Auftraggeber verpflichtet, mangelhafte Produkte und Materialien aufzubewahren, nicht zu verwenden und auf Verlangen zurückzugeben. Werden die Produkte trotzdem verwendet, weiterverarbeitet oder verschickt gelten die Mängel als akzeptiert und berechtigen zu keinerlei Forderungen.

5.8 Kann oder will der Auftraggeber die Ware nicht zum vereinbarten Termin übernehmen, ist die Christinger AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Die Christinger AG ist im Falle eines Annahmeverzuges des Auftraggebers nicht mehr an allfällige Liefertermine gebunden.

6. Datenschutz

Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang von Daten verweist die Christinger AG auf ihre gesonderte Datenschutzerklärung.

7. Haftungsausschluss

Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, sei es aus nicht gehöriger Lieferung oder anderen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung damit zusammenhängender Folgeschäden.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf sämtlichen Verträgen der Christinger AG mit ihren Auftraggebern findet schweizerisches Recht Anwendung. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist der Sitz Christinger AG.

Christinger AG, Brugg, 30. Januar 2024